

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Widmung von Gemeindestraßen Stadt Wittlich „Am Rotenberg“, "Französische Straße" und "Zossenstraße"	Fachbereich: Fachbereich II
	Sachbearbeitung: Büsching, Adrian
	Aktenzeichen: II.54111.6.bü
	Vorlagennummer: 2021/020
	Datum: 19.01.2021
	Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5.a	Bau- und Verkehrsausschuss	10.02.2021	öffentlich	vorberatend
6.b	Stadtrat	24.03.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden die Straßen „**Französische Straße**“, Gemarkung Wittlich, Flur 19, Flurstücke 24/38 und 28/44 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 181 m), Fahrbahn und Gehweg, „**Zossenstraße**“, Gemarkung Wittlich, Flur 19, Flurstücke 123/62 (teilweise) und 177/21 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 209 m), Fahrbahn, Begleitgrün und Gehweg, „**Am Rotenberg**“, Gemarkung Wittlich, Flur 19, Flurstücke 123/46, 123/62 (teilweise) und 123/70 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 266 m) Fahrbahn, Gehweg und Wendehammer als Gemeindestraßen gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 a) LStrG sowie die **selbstständigen Gehwege**, Gemarkung Wittlich, Flur 19, Flurstücke 32/18, 123/62 (teilweise), 123/72, 123/77, 177/13 und 177/21 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 96 m) als sonstige Straßen gem. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3b) Buchst. aa) LStrG (selbstständiger Gehweg) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der genaue Umfang der Widmung ist aus den beiliegenden Lageplänen ersichtlich, die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Straßen „Am Rotenberg“, „Französische Straße“ und „Zossenstraße“ sowie die selbstständigen Gehwege sind noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz sind die Straßen und Wege dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Hierfür sind ein entsprechender Stadtratsbeschluss und anschließend die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- oder Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage
Lagepläne